



Beförderungsauswahl September 2014

Beförderungen nach A 9 *:

Von 274 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können **66** ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2011) ein Gesamturteil von mindestens **7 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2011) eine Gesamtzahl von mindestens **37 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2009) von mindestens **4 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,

*Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben

Beförderungen nach A 9 + Z:

Derzeit sind keine Beförderungen nach A 9+Z möglich.

Beförderungen nach Besoldungsgruppe A10 (§ 13 FachV-Pol/VS) *:

Von 138 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können **39** ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2011 im Statusamt A 9 mit Amtszulage) ein Gesamturteil von mindestens **9 Punkten** erreicht haben,
 2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2011) eine Gesamtzahl von mindestens **46 Punkten** erreicht haben,
 3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2009) von mindestens **8 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
 4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **oder** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 9 mit Amtszulage von mindestens **44 Monaten** aufweisen,
 5. eine Dienstzeit seit dem allgemeinen Dienstzeitbeginn von mindestens **262 Monaten** aufweisen.
- *Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl bzw. Dienstzeit erreicht haben

Beförderungen nach Besoldungsgruppe A11 (§ 13 FachV-Pol/VS) *:

Von 1.132 beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen können **29** ernannt werden, wobei nur Beamte und Beamtinnen befördert werden können, die

1. in der letzten Beurteilung (2011) ein Gesamturteil von mindestens **12 Punkten** erreicht haben,
2. in den fünf doppelt gewichteten Einzelmerkmalen der letzten Beurteilung (2011) eine Gesamtzahl von mindestens **60 Punkten** erreicht haben,
3. einen Rechenwert aus der vorletzten Beurteilung (2009) von mindestens **10 Punkten** erreicht haben; die Ermittlung des Rechenwerts ergibt sich aus Ziffer 6.1.2 der Beförderungsrichtlinien für die Beamten und Beamtinnen der Bayerischen Polizei und des Landesamts für Verfassungsschutz, Az. IC3-0406-400, vom 21.01.2014,
4. **schwerbehindert** im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX sind **und** eine Dienstzeit im Besoldungsamt A 10 von mindestens **82 Monaten** aufweisen. Die beiden unter Nr. 4 genannten Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein.

*Das jeweils nachfolgende Kriterium ist nur von denjenigen Beamten und Beamtinnen zu erfüllen, die exakt die im vorhergehenden Kriterium genannte Mindestpunktzahl erreicht haben.